

## **Ausgewählte Problemstellungen rund um die Nichterwerbstätigenbeiträge (NE-Beiträge)**

*Stephanie Purtschert Hess, MLaw, Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidg. Fachausweis und dipl. Sozialversicherungsexpertin aus Horgen (ZH)*

**Im Bereich der Sozialversicherungen ist das Beitragsstatut der Nichterwerbstätigen eines der wohl wichtigsten Beitragsstatute wenn nicht das Wichtigste mit Blick auf mögliche Abgrenzungs- oder weiterführende Fragen, die sich daraus ergeben können. Rund um die Nichterwerbstätigen können sich zahlreiche Problemfelder auftun, die nicht nur die Nichterwerbstätigen im klassischen Sinn betreffen. Ziel dieses Artikels ist es, einige ausgewählte Problemstellungen rund um die Nichterwerbstätigen und ihre Beitragspflicht näher zu beleuchten.**

### **I. Die Nichterwerbstätigen**

#### **1. Begriff**

Mit Bezug auf die Begriffsbestimmungen ist auch im Bereich der AHV dem Grundsatz nach das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu konsultieren (vgl. Art. 1 AHVG<sup>1</sup>). Dieses sog. Rahmengesetz enthält jedoch keine Definition für den Begriff Nichterwerbstätige. Definiert sind lediglich die Begriffe Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigerwerbende (vgl. Art. 10 ff. ATSG<sup>2</sup>). Die fehlende Definition der Nichterwerbstätigen im ATSG ist Ausfluss davon, dass der Kreis der Nichterwerbstätigen sich nicht nur auf die sog. klassischen Nichterwerbstätigen beschränkt. Mit anderen Worten, als nichterwerbstätig gilt nicht nur, wer weder Arbeitnehmer noch Selbständigerwerbender ist, mithin keine Erwerbstätigkeit ausübt. Arbeitgeber ist, wer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt (Art. 11 ATSG). Arbeitgeber kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Im letzteren Fall handelt es sich um einen Selbständigerwerbenden. Dieser kann – im Unterschied zu einer juristischen Person – Gegenstand der obligatorischen AHV Versicherung sein. Für die Definition des sog. klassischen Nichterwerbstätigen ist daher eine allfäll-

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, Stand: 1. Januar 2013 (AHVG).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, SR 830.1, Stand: 1. Januar 2012 (ATSG).

lige Arbeitgeberfunktion ohne Bedeutung, da es nur darauf ankommen kann, dass dieser weder Arbeitnehmer noch Selbständigerwerbender (mit oder ohne Arbeitgeberfunktion) ist.

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Unter Nichterwerbstätigen im Sinne der AHV sind allerdings nicht nur die klassischen Nichterwerbstätigen (kein Erwerbseinkommen) zu verstehen, sondern auch Personen, die ein geringes Erwerbseinkommen erzielen. Die Begriffsbestimmung im AHV-Recht ist damit weiter gefasst als die herkömmliche Begriffsdefinition. Als Nichterwerbstätige im Sinne der AHV gelten etwa vorzeitig Pensionierte, Studierende oder Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind.<sup>3</sup> Auf einzelne dieser Kategorien soll unter Ziff. 3 näher eingegangen werden.

## **2. Obligatorische Versicherung**

Der obligatorischen AHV Versicherung unterstehen die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben sowie Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft, einer internationalen Organisation, mit welcher der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Art. 12 AHVG gilt oder privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen tätig sind (vgl. Art. 1a Abs. 1 AHVG).

Nichterwerbstätige unterstehen der AHV-rechtlichen Beitragspflicht ab dem 1. Januar des Jahres, welches auf die Vollendung des 20. Altersjahres folgt bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (vgl. Art. 3 Abs. 1 AHVG). Die Beitragsbemessung richtet sich nach den sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag AHV beträgt derzeit CHF 392 (mit IV und EO CHF 480), der Höchstbetrag AHV entspricht dem 50-fachen des Mindestbeitrags, also CHF 19'600 (vgl. Art. 10 Abs. 1 AHVG). Den Mindestbeitrag bezahlen nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, Nichterwerbstätige, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten und Nichterwerbstätige, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden (Art. 10 Abs. 2 AHVG). Für Nichterwerbstätige, die nicht den Mindestbeitrag bezahlen, bemessen sich die Beiträge aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören ordentliche

---

<sup>3</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt 2.03, Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO (Stand: 1. Januar 2014), Ziff. 2.

und ausserordentliche IV-Renten (vgl. Art. 28 Abs. 1 AHVV<sup>4</sup>). Nichterwerbstätige haben ihre Beiträge grundsätzlich der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons zu entrichten (Art. 118 Abs. 1 AHVV).

### 3. Ausgewählte Kategorien

#### 3.1 Vorzeitig Pensionierte

Im Bereich der beruflichen Vorsorge ist ein vorzeitiger Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich, sofern die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung(en) dies vorsehen (Art. 1 Abs. 3 BVG<sup>5</sup> i.V.m. Art. 1i Abs. 1 BVV2<sup>6</sup>). Lassen sich Personen vorzeitig pensionieren, hat dies auch für die AHV Auswirkungen. Es kommt zu einem Wechsel des Beitragsstatuts. Der bisher Erwerbstätige wird neu als Nichterwerbstätiger erfasst und zwar bis zum Ende des Monats, in welchem er das 64. resp. 65. Altersjahr vollendet. Als Folge des Wechsels des Beitragsstatuts kommt eine neue Beitragsbemessung zur Anwendung aufgrund welcher die Beiträge aufgrund des Vermögens und Renteneinkommens bemessen werden. Maximal ist ein Nichterwerbstätigenbeitrag AHV von CHF 19'600/Jahr möglich. Dieser entspricht einem Vermögen von mindestens CHF 8'400'000 bzw. einem dieser Grösse entsprechenden mit 20 multiplizierten jährlichen Renteneinkommen. Verfügt ein Nichterwerbstätiger gleichzeitig über Vermögen und Renteneinkommen so ist das mit 20 multiplizierte jährliche Renteneinkommen zum Vermögen hinzuzurechnen (Art. 28 Abs. 2 AHVV). Ist die Person verheiratet und ist der Ehegatte ebenfalls nicht erwerbstätig, bemessen sich die Beiträge aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens (vgl. Art. 28 Abs. 4 AHVV). Die Beitragsbefreiung unter Ehegatten setzt eine Erwerbstätigkeit eines Ehegatten voraus und kann daher für den Fall, dass keiner der Ehegatten mehr einer Erwerbstätigkeit nachgeht, nicht mehr in Anspruch genommen werden (vgl. dazu die weiteren Ausführungen unter Ziff. 3.4). Versicherte, die frühestens ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 58. Altersjahr vollenden, als Nichterwerbstätige gelten, bleiben der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese ist auch zuständig für den Bezug der Beiträge der nichterwerbstätigen beitragspflichtigen Ehegatten dieser Versicherten (Art. 118 Abs. 2 AHVV). Dies ist vor

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947, SR 831.101, Stand: 1. Januar 2014 (AHVV).

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, SR 831.40, Stand: 1. Januar 2014 (BVG).

<sup>6</sup> Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) vom 18. April 1984, SR 831.441.1, Stand: 1. Januar 2014 (BVV2).

dem Hintergrund zu sehen, dass die bisher zuständige Ausgleichskasse des Arbeitgebers in der Regel nicht mit der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons übereinstimmt. Erfolgt eine vorzeitige Pensionierung – in Übereinstimmung mit der reglementarisch möglichen Regelung in der beruflichen Vorsorge – frühestens ab dem Kalenderjahr, in welchem die Versicherten das 58. Altersjahr vollenden, hat dies daher keinen Wechsel von der Ausgleichskasse des Arbeitgebers zu jener des Wohnsitzkantons mehr zur Folge.

### 3.2 *Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind*

Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, leisten die Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindestens der Hälfte der als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge entsprechen (Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV). Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.<sup>7</sup> Sind diese Kriterien erfüllt, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die aus Erwerbstätigkeit geschuldeten Beiträge den als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge gegenüberzustellen sind. Machen die als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge mehr als die Hälfte der aus Erwerbstätigkeit geschuldeten Beiträge aus, hat eine Erfassung als Nichterwerbstätiger für das ganze Kalenderjahr zu erfolgen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Beiträge für jedes Beitragsjahr festgesetzt werden, wobei als Beitragsjahr das Kalenderjahr gilt (Art. 29 Abs. 1 AHVV). Versicherte, die für ein Kalenderjahr als Nichterwerbstätige gelten, können verlangen, dass die Beiträge vom Erwerbseinkommen, die für dieses Jahr bezahlt wurden, an die Nichterwerbstätigenbeiträge angerechnet werden (vgl. Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVV). Verlangen sie eine Anrechnung, haben sie die Beiträge aus Erwerbstätigkeit gegenüber der Ausgleichskasse, welcher sie als Nichterwerbstätige angeschlossen sind, nachzuweisen (Art. 30 Abs. 1 und 2 AHVV).

### 3.3 *Studierende*

Für nichterwerbstätige Studierende besteht eine Spezialregelung, wonach diese bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag bezahlen. Eine Beitragsbemessung nach den sozialen Verhältnissen entfällt damit. Für nichter-

---

<sup>7</sup> BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt 2.03, Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO (Stand: 1. Januar 2014), Ziff. 2.

werbstätige Studierende mit einem beachtlichen Vermögen ist dies ein grosser Vorteil, dessen Inanspruchnahme allerdings altersmässig limitiert ist, damit es zu keinen Überbordungen kommt. Die Lehranstalten sind verpflichtet, der Ausgleichskasse im Kanton der Lehranstalt alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sein könnten (Art. 10 Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 29<sup>bis</sup> und Art. 118 Abs. 3 AHVV). Die Lehranstalt hat die Studierenden über die Meldung in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVV). Setzt der Eintritt in die Lehranstalt eine Erwerbstätigkeit der Studierenden voraus, entfällt die Meldepflicht der Lehranstalt (Art. Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVV). Der Bezug der Beiträge kann durch die Ausgleichskasse der Lehranstalt übertragen werden, wenn diese zustimmt (vgl. Art. 10 Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 29<sup>ter</sup> AHVV). Von der Beitragspflicht ausgenommen sind jedoch Studierende, die den Mindestbeitrag bereits aus Erwerbstätigkeit entrichtet haben, nichterwerbstätige Studierende, die sich lediglich zum Zweck des Studiums in der Schweiz aufhalten ohne hier einen zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen (vgl. Art. 1a Abs. 3 lit. b e contrario i.V.m. Art. 1a Abs. 1 AHVG) sowie nichterwerbstätige verheiratete Studierende, sofern der Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 960 (inkl. IV und EO) bezahlt hat (vgl. Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG).<sup>8</sup>

### 3.4 Nichterwerbstätige Ehegatten

Bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten sowie bei Versicherten, die im Betrieb des Ehegatten ohne Barlohn mitarbeiten, gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 AHVG; sog. Beitragsbefreiung unter Ehegatten). Der Mindestbeitrag für die AHV liegt derzeit bei CHF 392. Die Beitragsbefreiung unter Ehegatten findet auch Anwendung für die Kalenderjahre, in denen die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird oder der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt (Art. 3 Abs. 4 AHVG). Voraussetzung für die Beitragsbefreiung unter Ehegatten ist lediglich, dass einer der Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aufgrund welcher mindestens der doppelte Mindestbeitrag bezahlt wird. Andernfalls, d.h. wenn in einem Kalenderjahr keiner der Ehegatten mehr einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aufgrund welcher mindestens der doppelte Mindestbeitrag bezahlt wird, weil der bisher erwerbstätige Ehegatte bspw. das Rentenalter erreicht hat, kann der andere Ehegatte nicht mehr von der Beitragsbefreiung unter Ehegatten profitieren. Mit anderen Worten, er wird dann eigenständig als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Für

---

<sup>8</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt 2.10, Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO (Stand: 1. Januar 2013), Ziff. 6.

den Fall, dass die Ausgleichskasse diese Erfassung nicht von sich aus vornimmt, besteht eine Meldepflicht (vgl. Art. 28 Abs. 5 AHVV i.V.m. Art. 3 Abs. 3 AHVG).<sup>9 10</sup>

Die Beitragspflicht besteht, solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Daraus folgt, dass eine Beitragspflicht – unabhängig von einem allfälligen Rentenbezug – auch im Rentenalter vorliegen kann für den Fall, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Da die Beitragspflicht über das ordentliche Rentenalter hinaus vom Rentenbezug unabhängig ist, handelt es sich um reine Solidaritätsbeiträge, weshalb auch ein Freibetrag gewährt wird (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b AHVG i.V.m. Art. 6<sup>quater</sup> AHVV). Ist der nichterwerbstätige Ehegatte noch nicht im Rentenalter kann demzufolge auch bei dieser Ausgangslage weiterhin eine Beitragsbefreiung unter Ehegatten geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (Art. 3 Abs. 4 lit. b AHVG).

Die Beitragsbefreiung unter Ehegatten hat nichts mit der Versicherteneigenschaft, sondern lediglich mit der Beitragspflicht zu tun, welche unabhängig von der Versicherteneigenschaft zu beurteilen ist. Die Versicherungsvoraussetzungen für die Versicherungsunterstellung sind persönlich zu erfüllen, während die Beitragspflicht im Rahmen der Beitragsbefreiung unter Ehegatten auch durch den Ehegatten erfüllt werden kann.<sup>11</sup> Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten unterstehen der AHV, weil sie die Versicherungsvoraussetzungen durch den Wohnsitz in der Schweiz persönlich erfüllen. Für die Zwecke der AHV gelten sie damit als Nichterwerbstätige (vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Dies trifft auch für Steuerzwecke zu. Nichterwerbstätige Ehegatten, die von der Beitragsbefreiung unter Ehegatten profitieren, gelten für die Zwecke der AHV nicht als Nichterwerbstätige im klassischen Sinn, für die Zwecke des Steuerrechts dagegen schon.<sup>12</sup> Andernfalls könnten nichterwerbstätige Ehegatten Berufsauslagen geltend machen, was eine gesetzgeberisch nicht gewollte Privilegierung nichterwerbstätiger Ehegatten gegenüber den klassischen Nichterwerbstätigen darstellen

---

<sup>9</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt 2.03, Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO (Stand: 1. Januar 2014), Ziff. 2; vgl. BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt 1.2012, Änderungen auf 1. Januar 2012 bei Beiträgen und Leistungen (Stand: 1. Januar 2012), Ziff. 2.

<sup>10</sup> Vgl. zur Meldepflicht nichterwerbstätiger Ehegatten auch die Ausführungen in meinem Artikel zum Thema „Die Ehegatten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht“, S. 19 ff., abrufbar unter <http://spurtscherthess.ch>.

<sup>11</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP), gültig ab 1. Januar 2009 (Stand: 1. Januar 2014), N 1011.

<sup>12</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt 2.03, Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO (Stand: 1. Januar 2014), Ziff. 2, in welcher die nichterwerbstätigen Ehegatten mit Ausnahme jener von Pensionierten nicht erwähnt sind. Nichterwerbstätigen Ehegatten wird im Rahmen des Splittings die Hälfte des während den Ehejahren durch den erwerbstätigen Ehegatten erzielten Einkommens zugerechnet (vgl. dazu Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 3 ff. AHVG).

würde.<sup>13</sup> Durch die Beitragsbefreiung unter Ehegatten resultiert für die nichterwerbstätigen Ehegatten in ihrem individuellen Konto gewissermassen eine Beitragslücke, obwohl die eigenen Beiträge durch die Bezahlung des mindestens doppelten Mindestbeitrages durch den erwerbstätigen Ehegatten als bezahlt gelten. Werden die Beiträge im individuellen Konto des nichterwerbstätigen Ehegatten während den Jahren der Beitragsbefreiung durch die zuständige Ausgleichskasse nicht mit CHF 0 eingetragen, entsteht der falsche Eindruck einer Versicherungslücke.<sup>14</sup> Durch die Beitragsbefreiung unter Ehegatten erfährt die Beitragsdauer jedoch keine Beeinträchtigung, weshalb auch keine Versicherungslücke vorliegt. Die Beitragsdauer bleibt auch für die Jahre der Beitragsbefreiung unter Ehegatten vollständig (vgl. Art. 140 Abs. 1 lit. d AHVV).

### 3.5 *Weltreisende*

Für die Zwecke des Sozialversicherungsrechts bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach den Art. 23 ff. ZGB<sup>15</sup> (Art. 13 Abs. 1 ATSG<sup>16</sup>). Zuzufolge Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen, da niemand zugleich an mehreren Orten Wohnsitz haben kann (Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 ZGB). Für Weltreisende bedeutet dies, dass sie ihren schweizerischen Wohnsitz während ihrer Weltreise beibehalten, da während der Weltreise kein neuer Wohnsitz erworben wird, da sich der Weltreisende nirgends mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.<sup>17</sup> Der obligatorischen Versicherung in der AHV unterstehen nicht nur Erwerbstätige, sondern auch Nichterwerbstätige, d.h. natürliche Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben (vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Aufgrund des schweizerischen Wohnsitzes sind Weltreisende daher während ihrer Weltreise für die Zwecke der AHV als Nichterwerbstätige zu erfassen.

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen in meinem Artikel zum Thema „Die Ehegatten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht“, S. 13 f., abrufbar unter <http://spurtscherthess.ch>.

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen in meinem Artikel zum Thema „Die Ehegatten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht“, S. 19 ff., abrufbar unter <http://spurtscherthess.ch>.

<sup>15</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210, Stand: 1. Juli 2013 (**ZGB**).

<sup>16</sup> Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, SR 830.1, Stand: 1. Januar 2012 (**ATSG**).

<sup>17</sup> BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV|IV (WVP), gültig ab 1. Januar 2009 (Stand: 1. Januar 2014), N 1031.

### 3.6 *Nichterwerbstätige Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern*

Für die nichterwerbstätigen Ehegatten von Schweizer Bürgern, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft, internationaler Organisationen mit Sitzabkommen oder privater, vom Bund subventionierter Hilfsorganisationen tätig sind sowie von Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern sie die Versicherung weiterführen (sog. Entsandte), besteht die Möglichkeit eines Beitritts zur obligatorischen Versicherung (Art. 1a Abs. 4 lit. c i.V.m. Abs. 1 lit. c und Abs. 3 lit. a AHVG). Der Beitritt hat innert sechs Monaten ab der Abreise ins Ausland zu erfolgen, damit die Versicherung ohne Unterbruch weiterläuft (Art. 5j Abs. 1 AHVV). Sind beide Ehegatten bei der AHV versichert, findet die Beitragsbefreiung unter Ehegatten Anwendung. Mit anderen Worten, die Beiträge des nichterwerbstätigen Ehegatten gelten als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt (Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG). Vor diesem Hintergrund ist es auch verständlich, weshalb die nichterwerbstätigen Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern der Ausgleichskasse ihres Ehegatten anzugehören haben und von dieser als nichterwerbstätige Ehegatten zu erfassen sind (Art. 118 Abs. 1 AHVV i.V.m. Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG).<sup>18</sup>

## II. **Ausgewählte Problemstellungen**

### 1. **Nichterwerbstätige und die EU-Verordnungen 883|04 und 987|09**

Der persönliche Geltungsbereich der Verordnung 883|04<sup>19</sup> erstreckt sich auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen (Art. 2 Abs. 1 VO 883|04). Indem die VO 883|04 von Staatsangehörigen und nicht mehr wie die Vorgängerverordnung 1408|71<sup>20</sup> nur von Arbeitnehmern und Selbständigen spricht, sind neu auch die Nichterwerbstätigen vom persönlichen Geltungsbereich der VO 883|04 erfasst. Waren unter der VO 1408|71 explizit Studierende, welche ebenfalls zur Kategorie der Nichterwerbstätigen gehören, bereits erfasst, so sind es

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen in meinem Artikel zum Thema „Die Ehegatten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht“, S. 19 ff., abrufbar unter <http://spurtscherthess.ch>.

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 883|2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, SR 0.831.109.268.1, Stand: 1. April 2012 (**VO 883|04**).

<sup>20</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408|71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, SR 0.831.109.268.1, Stand: 1. Juni 2009 (**VO 1408|71**).



jetzt unter der VO 883|04 sämtliche Nichterwerbstätigen. Es bleibt anzumerken, dass die VO 883|04 und die VO 987|09<sup>21</sup> weiterhin nur im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten Anwendung finden und da nur in jenen Fällen, in denen nicht die 10-jährige Übergangsregelung von Art. 87 Abs. 8 VO 883|04 zum Zuge kommt.<sup>22</sup> Im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EFTA-Mitgliedstaaten finden bis zu einer Anpassung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>23</sup> weiterhin die Verordnungen VO 1408|71 und VO 574|72<sup>24</sup> Anwendung. Was bedeutet diese Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs nun aber für die Anwendung der Verordnungen VO 883|04 und VO 987|09? Unter den neuen Verordnungen sind Mehrfachunterstellungen nicht mehr möglich (vgl. Art. 11 Abs. 1 VO 883|04). Eine Person untersteht daher in jedem Fall nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Staates. Welche dies sind, ist mit Hilfe der Koordinationsbestimmungen der VO 883|04 zu eruieren. Demzufolge unterstehen Personen, die weder erwerbstätig, arbeitslos noch zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wurden, in aller Regel den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats (vgl. Art. 11 Abs. 3 lit. e VO 883|04).<sup>25</sup> Viele Staaten kennen keine Beitragspflicht für Nichterwerbstätige. Die Schweiz dagegen kennt eine. Dies geht aus Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG hervor, wonach natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der obligatorischen Versicherung unterstehen. Die Schweiz kennt damit eine von der Erwerbstätigkeit losgelöste Versicherung. Bei der AHV handelt es sich um eine allgemeine Versicherung für die gesamte Wohnbevölkerung im Unterschied zu anderen Versicherungen, die bspw. nur für Arbeitnehmer gelten wie z.B. die berufliche Vorsorge oder die Unfallversicherung. Wie bereits erwähnt, erstreckte sich der persönliche Geltungsbereich der Verordnungen VO 1408|71 und VO 574|72 noch nicht auf die Nichterwerbstätigen im selben

---

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 987|2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883|2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, SR 0.831.109.268.11, Stand: 1. April 2012 (**VO 987|09**).

<sup>22</sup> Die Anwendung der beiden Verordnungen VO 883|04 und VO 987|09 in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten ist Ausfluss einer Revision des Anhangs II des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681), die per 1. April 2012 in Kraft getreten ist. Die Ausdehnung der Europäischen Union am 1. Juli 2013 auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien hat keine automatische Ausweitung des FZA auf Kroatien zur Folge. Die Verordnungen VO 883|04 und VO 987|09 finden daher in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien bis zur Ausdehnung des FZA keine Anwendung. Vgl. zum Geltungsbereich auch die weiterführenden Ausführungen in meinem Artikel zum Thema „Die EU-Verordnungen 883|04 und 987|09 und daraus resultierende Problemfelder für die Anwender“ in der SZS 4|13, S. 362 ff.

<sup>23</sup> Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), SR 0.632.31, Stand: 1. Juli 2013.

<sup>24</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574|72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408|71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, SR 0.831.109.268.11, Stand: 6. Juli 2006 (**VO 574|72**).

<sup>25</sup> Vgl. weiterführend auch meinen Artikel in der SZS 4|13, S. 362 ff. zum Thema „Die EU-Verordnungen 883|04 und 987|09 und daraus resultierende Problemfelder für die Anwender“.

Umfang wie dies unter den Verordnungen VO 883|04 und 987|09 der Fall ist. Bereits der persönliche Geltungsbereich der VO 1408|71 umfasste jedoch (nichterwerbstätige) Familienangehörige. Für diese enthielt Art. 13 Abs. 2 lit. f VO 1408|71 eine analoge Bestimmung zu Art. 11 Abs. 3 lit. e VO 883|04. Damit waren bzw. sind diese grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates unterstellt. Die Verordnungen kennen keine Bestimmung, wonach die beitragsrechtliche Unterstellung der nichterwerbstätigen Familienangehörigen derjenigen der erwerbstätigen Person folgt. Eine solche findet sich jedoch mit Art. 61a im KVG<sup>26</sup> (vgl. zur versicherungsrechtlichen Unterstellung auch Art. 4a KVG). Mit Bezug auf die Leistungen finden sich in den Verordnungen explizite Bestimmungen zu den Familienangehörigen, nicht jedoch mit Bezug auf die Beiträge.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Personen, die weder erwerbstätig, arbeitslos noch zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wurden, für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften unter Art. 11 Abs. 3 lit. e VO 883|04 resp. Art. 13 Abs. 2 lit. f VO 1408|71 zu subsumieren sind unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der persönliche Geltungsbereich der VO 1408|71 zwar bereits (nichterwerbstätige) Familienangehörige und (nichterwerbstätige) Studierende umfasste, nicht jedoch generell Nichterwerbstätige. Der persönliche Geltungsbereich der Verordnung VO 883|04 ist damit weiter gefasst als jener der Verordnung VO 1408|71. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften, kann gestützt auf Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG eine Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger in der Schweiz gegeben sein. Die Beitragspflicht Nichterwerbstätiger in der Schweiz geht allerdings über die Bestimmung von Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG hinaus, indem in der Schweiz als Nichterwerbstätige auch Personen gelten können, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus Erwerbstätigkeit gestützt auf eine Vergleichsrechnung weniger als die Hälfte der als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge ausmachen (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. I.3.2 hiervor).

## **2. Nichterwerbstätige und die Aufwandbesteuerung**

Personen, die in der Schweiz der Aufwandbesteuerung unterliegen, dürfen in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie im Genuss der ordentlichen oder modifizierten Aufwandbesteuerung stehen. Üben sie dagegen eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus, kann dies bei Inanspruchnahme eines Doppelbesteuerungsabkommens,

---

<sup>26</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, SR 832.10, Stand: 1. März 2014 (KVG).

welches die für die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens vorausgesetzte Ansässigkeit an den Steuerstatus einer Person anknüpft, die sog. modifizierte Aufwandbesteuerung in der Schweiz zur Folge haben.

Die Beurteilung für die Zwecke des Sozialversicherungsrechts ist unabhängig von jener des Steuerrechts vorzunehmen. Aufgrund der fehlenden Erwerbstätigkeit in der Schweiz werden Aufwandbesteuerte dem Grundsatz nach als Nichterwerbstätige für die Zwecke des schweizerischen Sozialversicherungsrechts erfasst (vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Üben sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit aus, kann allenfalls eine Befreiung von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige in der Schweiz erwirkt werden. Dies vor folgendem Hintergrund: Übt ein in der Schweiz nach dem Aufwand Besteuerter schweizerischer, EU- oder EFTA Staatsangehöriger in der EU oder EFTA eine Erwerbstätigkeit aus, ist dessen sozialversicherungsrechtliche Unterstellung demnach unter der Verordnung VO 883/04 resp. VO 1408/71 zu prüfen. Diese führen bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der EU oder EFTA in aller Regel zu einer ausschliesslichen sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung im Ausland (EU|EFTA). Ist eine sozialversicherungsrechtliche Unterstellung im Ausland (EU|EFTA) gegeben, kommt es dem Grundsatz nach zu keiner zusätzlichen Unterstellung in der Schweiz. Finden die schweizerischen Rechtsvorschriften keine Anwendung, ist auch eine zusätzliche Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger in der Schweiz ausgeschlossen. Da die Ausgleichskasse in der Regel keine Kenntnis von im Ausland ausgeübter Erwerbstätigkeiten von Aufwandbesteuerten hat, ist eine sozialversicherungsrechtliche Unterstellung im Ausland gegenüber der zuständigen Ausgleichskasse nachzuweisen, damit keine zusätzliche Erfassung in der Schweiz als Nichterwerbstätiger erfolgt. Zweck der Verordnungen ist es gerade, Doppel- resp. Mehrfachunterstellungen zu vermeiden. Gleiches gilt dem Grundsatz nach für Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Vor diesem Hintergrund kann der Bestimmung von Art. 6<sup>ter</sup> lit. c AHVV, wonach das in der Schweiz wohnhaften Aufwandbesteuerten zufließende Erwerbseinkommen von der Beitragserhebung ausgenommen ist, grundsätzlich nur in Bezug auf Nichtvertragsstaaten eine Bedeutung zukommen, da gegenüber den Vertragsstaaten aufgrund der durch die Erwerbstätigkeit bedingten sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung in diesen die schweizerischen Rechtsvorschriften keine Anwendung finden.<sup>27</sup> Art. 6<sup>ter</sup> lit.

---

<sup>27</sup> Damit es nicht im Nachhinein aufgrund widersprüchlicher für die Anwendung der Abkommen aber notwendigen innerstaatlichen Definitionen wie bspw. jene für den Erwerbssort zu Streitigkeiten und unerwünschten Beitragsfolgen kommt, ist die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung bzw. die Anwendung der massgebenden Rechtsvorschriften von Beginn weg sauber zu regeln. Dazu können im Verhältnis EU|EFTA die Formulare A1 resp. E101 verwendet werden. Vgl. dazu auch die weiterführenden Ausführungen in meinem

c AHVV findet auch auf eine aus der Schweiz bezahlte, aber im Ausland ausgeübte und der dortigen Beitragspflicht unterstellte Erwerbstätigkeit Anwendung. Aus steuerrechtlichen Gründen muss die Erwerbstätigkeit im Ausland ausgeübt werden. Für die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ist dagegen nicht entscheidend, woher die Zahlung kommt, sondern wo die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Wird die Erwerbstätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt, kann keine Befreiung von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger in der Schweiz erwirkt werden. Dies vor folgendem Hintergrund: Eine Ausnahme von der obligatorischen Versicherungspflicht in der Schweiz gestützt auf Art. 1a Abs. 2 lit. b AHVG ist nicht möglich. Zuzüglich Art. 1a Abs. 2 lit. b AHVG können Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören auf begründetes Gesuch hin von der obligatorischen Versicherung ausgenommen werden, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde. Eine unzumutbare Doppelbelastung liegt jedoch nur dann vor, wenn eine Person verpflichtet ist, vom gleichen Beitragsobjekt sowohl an die schweizerische als auch an eine ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge zu bezahlen.<sup>28</sup> Das Beitragsobjekt für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige ist dem Grundsatz nach nicht identisch. Während es bei Erwerbstätigen das Erwerbseinkommen ist, ist es bei Nichterwerbstätigen das Vermögen und Renteneinkommen (vgl. dazu Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 AHVV). Das für die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit erzielte Erwerbseinkommen kann nicht für eine Vergleichsrechnung herangezogen werden. Dies folgt u.a. aus Art. 6<sup>ter</sup> lit. c AHVV. Übt ein Aufwandbesteuerter eine Erwerbstätigkeit in einem Nichtvertragsstaat aus, ist demzufolge keine Befreiung von der obligatorischen Versicherung gestützt auf Art. 1a Abs. 2 lit. b AHVG möglich. Es bleibt damit bei der Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger in der Schweiz.

### **3. Nichterwerbstätige und die Verwaltungsratstätigkeit**

Aus Sicht des schweizerischen Sozialversicherungsrechts übt ein Verwaltungsrat einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aus und zwar unabhängig davon, ob sich sein Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland befindet.<sup>29</sup> Natürliche

---

Artikel in der SZS 4|13, S. 362 ff. zum Thema „Die EU-Verordnungen 883|04 und 987|09 und daraus resultierende Problemfelder für die Anwender“.

<sup>28</sup> BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP), gültig ab 1. Januar 2009 (Stand: 1. Januar 2014), N 5016.

<sup>29</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV, IV (WVP), gültig ab 1. Januar 2009 (Stand: 1. Januar 2014), N 3085.

Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, unterstehen der obligatorischen Versicherung (vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Die Tätigkeit eines Verwaltungsrates gilt für die Zwecke des schweizerischen Sozialversicherungsrechts als unselbständige Erwerbstätigkeit.<sup>30</sup> Wird neben der Verwaltungsratsstätigkeit keine weitere Tätigkeit mehr ausgeübt<sup>31</sup>, ist für die Beurteilung der Beitragspflicht allenfalls eine Vergleichsrechnung vorzunehmen. Diese erübrigt sich im Fall, wo das Verwaltungsrats honorar CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, da im Falle einer Vergleichsrechnung die Beiträge vom Erwerbseinkommen mindestens den für Nichterwerbstätige vorgesehenen Mindestbeitrag von derzeit CHF 392 (ohne IV und EO) erreichen müssen (vgl. dazu Art. 34d Abs. 1 i.V.m. Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV und Art. 10 Abs. 1 AHVG). Der Mindestbeitrag von CHF 392 (inklusive Arbeitgeberbeiträge) entspricht einem Mindesteinkommen von CHF 4'667. Bis zu diesem Betrag ist demzufolge eine Abrechnung als Erwerbstätiger aufgrund der Vergleichsrechnung kein Thema (vgl. dazu auch Art. 10 Abs. 2 lit. b AHVG). Übersteigt das jährliche Verwaltungsrats honorar diesen Betrag, ist für die Beurteilung des Beitragsstatus entscheidend, ob die Verwaltungsratsstätigkeit als dauernde volle Erwerbstätigkeit angesehen werden kann. Ist dies der Fall erfolgt eine Erfassung als Erwerbstätiger, andernfalls als Nichterwerbstätiger für den Fall, dass die aus Erwerbstätigkeit geschuldeten Beiträge nicht mindestens der Hälfte der als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge entsprechen (vgl. Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV). Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.<sup>32</sup> Personen, die nur ein Verwaltungsratsmandat innehaben, dürften wohl als nicht dauernd voll erwerbstätig angesehen werden, selbst wenn das Verwaltungsratsmandat über zwölf Monate und damit über mehr als neun Monate im Jahr ausgeübt wird. Gilt der Verwaltungsrat als nicht dauernd voll erwerbstätig, hat er die Beiträge wie ein Nichterwerbstätiger zu leisten unter der Voraussetzung, dass die Beiträge aus Erwerbstätigkeit nicht mindestens der Hälfte der als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge entsprechen (vgl. Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV). Die Beiträge aus Erwerbstätigkeit können an die Nichterwerbstätigenbeiträge angerechnet werden (vgl. Art. 30 AHVV). Eine Erfassung als Nichterwerbstätiger aufgrund der Vergleichsrechnung und damit eine Beitragsbemessung aufgrund des Vermögens und Renteneinkommens entfällt für den

---

<sup>30</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV, IV (WVP), gültig ab 1. Januar 2009 (Stand: 1. Januar 2014), N 2081.

<sup>31</sup> Vgl. zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten meinen Artikel in der SZS 4|13, S. 362 ff. zum Thema „Die EU-Verordnungen 883|04 und 987|09 und daraus resultierende Problemfelder für die Anwender“.

<sup>32</sup> BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt 2.03, Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO (Stand: 1. Januar 2014), Ziff. 2.

Fall, dass die aus Erwerbstätigkeit geschuldeten Beiträge mindestens die Hälfte der als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge ausmachen. Ausgehend vom Höchstbetrag für Nichterwerbstätige von derzeit CHF 19'600 (ohne IV und EO) bedeutet dies, dass die aus Erwerbstätigkeit geschuldeten Beiträge mindestens CHF 9'800 betragen müssen. Dies entspricht einem Erwerbseinkommen von CHF 116'667.

Im Rentenalter findet die Vergleichsrechnung keine Anwendung mehr, da die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige mit dem Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rentenalter von 64 resp. 65 erreicht wird, endet (vgl. Art. 3 Abs. 1 AHVG). Im Rentenalter kann daher eine Beitragspflicht nur noch als Erwerbstätiger bestehen.